

29.09.23

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Achten Verordnung zur nderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 27. September 2023 Folgendes mitgeteilt:

Zu der Entschlieung des Bundesrates zur Achten Verordnung zur nderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (Drucksache 282/23 (Beschluss)) vom 7. Juli 2023 nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Es bestehen keine bauplanungsrechtlichen Vorschriften, die es verbten, bei einem Umbau von Tierhaltungsanlagen ber die geltenden tierschutzrechtlichen Vorschriften zugunsten der Tiere hinauszugehen.

Allerdings gibt es eine Teilmenge von bestehenden Tierhaltungsanlagen im Auenbereich, die kraft Bestandsschutzes in der bestehenden Form weiterbetrieben werden drfen, aber keine nderungsgenehmigung erhalten knnen. Es handelt sich dabei um Anlagen, die im Rahmen der nderung des Bauplanungsrechts 2013 ihre Privilegierung im Auenbereich verloren haben.

Durch die vom Bundestag beschlossene nderung des BauGB (§ 245a Absatz 6), die am 1. Oktober 2023 in Kraft tritt, knnen die Betreiber dieser Tierhaltungsanlagen dennoch eine Umbaugenehmigung fr ihre Anlagen erhalten. Allerdings nur dann, wenn die bauliche nderung der Umstellung auf die Haltungsformen Frischluftstall, Auslauf/Weide oder Bio im Sinne des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes dient. Ist diese Voraussetzung erfllt, ist der umbauwillige Tierhalter durch das Bauplanungsrecht nicht daran gehindert, ber die tierschutz- bzw. tierhaltungskennzeichnungsrechtlich vorgeschriebenen Bedingungen hinauszugehen. Derzeit enthlt das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz jedoch noch keine Zielvorgaben fr das Halten von Sauen und Jungsauen.